

STATUTEN «AUFRECHT KANTON St. GALLEN»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Aufrecht Kanton St. Gallen», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle Bifig 9, 9466 Sennwald. Aufrecht St. Gallen ist Aufrecht Schweiz angegliedert. Integraler Bestandteil sind die Statuten von Aufrecht Schweiz.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Aufrecht St. Gallen (Kurzform) hat den Zweck Menschen, welche seine Werte gemäss dem Positionspapier von Aufrecht Schweiz und St. Gallen teilen, in politische Ämter zu führen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt keine Partikularinteressen. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Anteil Mitgliederbeiträge aus Aufrecht Schweiz;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen;
- Sonstige Einnahmen;

Die Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zweck des Vereins.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am Ende des Kalenderjahres.

4. Mitgliedschaft

a) Mitglieder sind jeweils die Wahlkreise des Kanton St. Gallen, welche einen Delegierten senden. Die Wahlkreise/Sektionen wählen unter sich einen kantonalen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern. Es ist also ein Delegierten-Verein.

b) Delegierte, sowie Nicht-Delegierte können zu Vorständen gewählt werden.

c) Gründung: die Gründer von Aufrecht St. Gallen legen den ersten VST, sowie die Delegierte für die erste Amtszeit fest. Im Verlauf des Aufbaus können weitere Wahlkreise gegründet werden und Delegierte dazustossen.

5. Austritt und Ausschluss

Wenn es ernsthafte Konflikte mit einem Delegierten gibt, kann der Vorstand mit 2/3 Mehr der Delegierten den entsprechenden Wahlkreis auffordern einen anderen Vertreter zu delegieren.

Personeller Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand kann Personen von Aufrecht St. Gallen in Rücksprache mit dem Vorstand Aufrecht Schweiz und Einhaltung der aktuellen Statuten von AS ausschliessen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) das Sekretariat.

7. Die Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie besteht aus den Delegierten der Wahlkreise.

Zur Delegiertenversammlung werden die Delegierten drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Ein Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (Delegierte) können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Delegiertenversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle je für vier Jahre. Erste VST-Wahl findet im Q2 2029 statt; Vorstände können mit 3 monatiger Frist zurück treten. Es können Ersatz- oder neue Vorstände gewählt werden. Ihre Amtszeit dauert, dann bis zum Zeitpunkt der Wahl des Gesamtvorstandes.
- f) Wahl des Delegierten für Aufrecht Schweiz;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, im Rahmen zusätzlicher Beiträge für den Kanton;
- h) Genehmigung des Jahresbudgets;
- i) Beschlussfassung über weitere von den Delegierten oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- j) Änderung der Statuten, in Absprache mit Aufrecht Schweiz;

k) Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Delegierten;

l) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Stimmrecht haben Delegierte (Stimme des Wahlkreises) und Vorstände (Einzelstimmrecht). Es gibt kein doppeltes Stimmrecht pro Person (1x als Vorstand und 1x als Delegierter). Gut organisierte Wahlkreise mit einem Mehrköpfigen Leitungsteam haben Anspruch auf 1 Delegierten und die Delegiertenversammlung kann 1 Vorstand aus dem Wahlkreis wählen). Bei Wahlkreisen, welche nur aus 1 aktiven Person besteht, kann diese als Vorstand gewählt werden.

Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden und werden Aufrecht Schweiz vorgelegt.

Arbeitssitzungen: (Parolenfindung, betriebliche Organisation, etc.) und digitale Sitzungen können kurzfristig über Terminvereinbarungen einberufen werden.

Erste Wahl der Wahlkreisleitung findet im Q1 2029 statt, worauf der Wahlzyklus von 4 Jahren beginnt.

8. Elektronische oder schriftliche Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Folgendes durchführen:

a) eine virtuelle Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und die Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 7.

9. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und verwirklicht den in den Statuten vorgesehenen Zweck des Vereins, inklusive Projekte.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand kann jederzeit Mandate vergeben für wichtige Fachstellen (Bsp. EDV, Recht, Buchhaltung, Werbung, Sekretariate).

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig.

Der Vorstand konstituiert Wahlkreise als offizielle Sektionen und setzt die Verantwortlichkeiten fest. Dies erfolgt schriftlich zwischen Sektion und VST Aufrecht SG. Im Anschluss hat der Wahlkreis Anspruch auf eine Delegiertenvertretung beim Verein Aufrecht SG.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Ämterkumulation: sobald die Zahl von zwei Ämtern überschritten wird, muss ein Amt abgegeben werden und vom entsprechenden Verein ein weiterer Delegierter gestellt werden. Bsp. Delegation in Wahlkreis- und Kantonsleitung schliesst Vorstand in der Gemeindeleitung aus oder Delegation in der Kantons- und nationalen Leitung schliesst Vorstand in Wahlkreis- und Gemeindeleitung aus.

Zusätzlich Vorstandsfunktionen in anderen Vereinen sind grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind vom Vorstand einstimmig zu bewilligen.

Weitere Details werden im Vereinsreglement geklärt, welches vom Vorstand geführt und aktualisiert wird. Das Reglement ist öffentlich und darf von jedem Einzelmitglied eingesehen werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

11. Das Sekretariat

Das Sekretariat betreut die Mitgliederverwaltung und erledigt die vom Vorstand überwiesenen Aufträge. Das Sekretariat wird nach Bedarf und Möglichkeiten honoriert.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Delegierten und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche die besten Interessen von Aufrecht St. Gallen vertritt.



Aufrecht Schweiz hat das Recht einen neuen kantonalen Verein oder eine entsprechende Sektion zu gründen, wenn sich ein kantonaler Verein auflöst.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 05.10.2024 anlässlich der Vereinsgründung in Kraft.

Bächli Hemberg, 05.10.2024

Patrick Jetzer
Präsident Aufrecht St. Gallen

Marc Buschor
Vorstand Aufrecht St. Gallen

Eveline Ketterer
Vorstand Aufrecht St. Gallen